



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang

Detmold, den 27. Juli 2026

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

154 Kommunalaufsicht; hier: Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, S. 269

155 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 271

156 Immissionsschutz; hier: Genehmigung nach dem BImSchG - Errichtung eines Gasspeichers, S. 275

157 Schulorganisation; hier: Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Detmold, S. 276

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

158 Sparkasse Herford; hier: Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 277

159 Sparkasse Herford; hier: Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 277

160 Sparkasse Herford; hier: Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 277

161 Sparkasse Herford; hier: Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 277

162 Polizeipräsidium Bielefeld, hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 277

163 Polizeipräsidium Bielefeld, hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 277

Beilage zu Nr. 154 – Verzeichnis der betroffenen Linien

Beilage zu Nr. 155 – Übersicht der delegierten Linien und Fahrplankilometer

Beilage zu Nr. 157 - Bezirksfachklassenverzeichnis

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

154

Kommunalaufsicht:

hier: Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Oeynhausen, dem Kreis Minden-Lübbecke und dem Kreis Herford – ÖPNV

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-005/2020-002

Detmold, den 16. Juli 2026

Aufhebungsvereinbarung
zwischen
der Stadt Bad Oeynhausen
– nachfolgend "Stadt" genannt –
und
dem Kreis Minden-Lübbecke
sowie
dem Kreis Herford
– nachfolgend gemeinsam "die Kreise" genannt –
gemeinsam bezeichnet als "die Vertragspartner"

Präambel

Der Kreis Minden-Lübbecke ist gemäß § 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und damit zugleich zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007.

Die kreisangehörige Stadt Bad Oeynhausen hat im Jahr 2020 die städtische Verkehrsgesellschaft Stadtverkehrsgesellschaft Bad Oeynhausen mbH (SVG BO) gegründet. Durch den Betrieb der eigenen Verkehrsgesellschaft ist die Aufgabenträgerschaft für den Stadtverkehr gesetzlich auf die Stadt übergegangen. Die Stadt ist dadurch nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 ÖPNVG NRW selbst ÖPNV-Aufgabenträger für ihr Stadtgebiet und zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 geworden. Ergänzend zum gesetzlichen Übergang der Aufgabenträgerschaft haben die Stadt und die Kreise Minden-Lübbecke und Herford die „Delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford und in der Stadt Bad Oeynhausen“ vom 30.11.2020 (Delegationsvereinbarung) geschlossen. Die Stadt gibt ihren Betrieb der SVG BO als eigenes ÖPNV-Unternehmen i. S. d. § 3 Abs. 1 ÖPNVG

NRW mit Wirkung zum 31.07.2026 auf und zugleich heben die Vertragspartner mit dieser Vereinbarung die Delegationsvereinbarung vom 30.11.2020 einvernehmlich auf. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Aufgabenträgerschaft hinsichtlich des Ortsverkehrs i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW sowie sämtlicher Stadtgrenzen überschreitender und in das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke führender Linienabschnitte zurück auf den Kreis Minden-Lübbecke als ursprünglichen Aufgabenträger sowie die Aufgabenträgerschaft im Hinblick auf die in das Gebiet des Kreises Herford führenden Linienabschnitte zurück auf den Kreis Herford als Aufgabenträger fällt.

§ 1 Aufhebung der Delegationsvereinbarung

(1) Die zwischen den Vertragspartnern am 30.11.2020 geschlossene „Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford und in der Stadt Bad Oeynhausen“ wird einvernehmlich zum 31.07.2026 aufgehoben.

(2) Die Aufgabenträgerschaft hinsichtlich des Ortsverkehrs i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW sowie sämtlicher Stadtgrenzen überschreitender und in das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke führenden Linienabschnitte (Anlage) fällt zurück auf den Kreis Minden-Lübbecke.

(3) Die Aufgabenträgerschaft hinsichtlich sämtlicher in das Gebiet des Kreises Herford führenden Linienabschnitte (Anlage) fällt zurück auf den Kreis Herford.

§ 2 Pauschalmittel des Landes

Die Pauschalmittel des Landes nach § 11a Abs. 1 und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW stehen mit dem Übergang der Aufgabenträgerschaft von der Stadt zurück auf die Kreise den jeweiligen Kreisen zu. Hinsichtlich des Zeitraums vom 01.08.2026 bis zum 31.12.2026 („Rumpffahr“) stimmen die Vertragspartner die Zuweisung der Mittel an die Kreise mit der zuständigen Bezirksregierung ab.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 5 GkG NRW anzuzeigen und bedarf gemäß § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 GkG NRW der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Kraft.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Aufhebungsvereinbarung ganz oder teil-weise unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. An-stelle der unwirksamen Bestimmung oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(3) Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

(4) Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage: Verzeichnis der betroffenen Linien zu § 1 Abs. 2 und Abs. 3

Bad Oeynhausen, den 31.März.2025

Für die Stadt Bad Oeynhausen:

Bökenkröger

Minden, den 14.April 2025

Für den Kreis Minden-Lübbecke:

Doğan

Herford, den 08.September 2025

Für den Kreis Herford:

Müller

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 31.03./14.04./08.09.2025 zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Oeynhausen, dem Kreis Minden-Lübbecke und dem Kreis Herford vom 09./16./30.11.2020 über die Sicherstellung des ÖPNV in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford und in der Stadt Bad Oeynhausen wird hiermit gem. § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht.

Die Aufhebungsvereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 16. Juli 2026

31.01.2.3-005/2020-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.269

155

Kommunalaufsicht:

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und dem Kreis Herford – ÖPNV

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-004/2025-001

Detmold, den 16. Juli 2026
DELEGIERENDE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE
VEREINBARUNG
ÜBER DIE SICHERSTELLUNG DES ÖFFENTLICHEN
PERSONENNAHVERKEHRS AUF DEN
KREISGRENZEN ÜBERSCHREITENDEN LI-
NIEN 430, 438, 458 UND 615.

zwischen

dem Kreis Minden-Lübbecke, Poststraße 13, 32423
Minden, vertreten durch den Landrat Herrn Ali
Doğan

und

dem Kreis Herford, Amtshausstraße 3, 32051
Herford, vertreten durch den Landrat Herrn Jürgen
Müller

– im Folgenden gemeinsam bezeichnet als: die
Kreise oder die Vertragspartner–

Präambel

Der Kreis Minden-Lübbecke und der Kreis Herford
sind gemäß § 3 des Gesetzes über den öffentlichen
Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
(ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für den straßenge-
bundenen ÖPNV und damit zugleich zuständige Be-
hörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr.
1370/2007.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde im Sinne
der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind sie insbe-
sondere auch verantwortlich für die Sicherstellung
der Verkehre für folgende Linienbündel nach dem
Nahverkehrsplan der Kreise Herford und Minden-
Lübbecke:

- A (Lübbecke und Umgebung)
- D1 (Stadtverkehr Bad Oeynhausen)
- D2 (Stadtverkehr Löhne)

Es wird für das Linienbündel D1 darauf hingewie-
sen, dass die Zuständigkeit aktuell noch bei der Stadt

Bad Oeynhausen liegt, die jedoch beschlossen hat,
die Zuständigkeiten auf den Kreis Minden-Lübbecke
so zurück zu übertragen, dass diese zum 01.08.2026
beim Kreis liegen wird.

Die Linien der vorgenannten Linienbündel sind
kreisgebietsübergreifende Verkehre, die an der
Kreisgrenze aus verkehrlichen Gründen nicht gebro-
chen werden dürfen.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung re-
geln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit als
Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV für
die Linienbündel A (Lübbecke und Umgebung), D1
(Stadtverkehr Bad Oeynhausen) D2 (Stadtverkehr
Löhne) und schließen gemäß §§ 1 und 23 bis 26 des
Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
(GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zur-
zeit gültigen Fassung folgende delegierende öffent-
lich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und Befugnisüber- tragung

(1) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrneh-
mung sollen für die Sicherstellung der Verkehrsbe-
dienung auf den nachfolgend genannten Verkehrs-
achsen für die Linien-bündel A und D1 der Kreis
Minden-Lübbecke sowie für das Linienbündel D2
der Kreis Herford jeweils insgesamt zuständig sein.
Der jeweils andere Kreis ist mitbedienter Aufgabenträger
hinsichtlich der auf seinem Gebiet belegenen
Linienabschnitte (mit-bediente Linienabschnitte).
Die Vertragspartner sind einig, dass die Verkehrsbe-
dienung stets nach den Vorgaben des geltenden Nah-
verkehrsplanes der Kreise Herford und Minden-Lüb-
becke in der jeweils aktuellen Fassung erfolgt.

(2) Mit dieser Delegationsvereinbarung regeln die
Vertragspartner die Übertragung von Aufgaben und
Befugnissen, die ihnen als Aufgabenträger für den
straßengebundenen ÖPNV und zuständigen Behör-
den im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
nach § 3 ÖPNVG NRW zustehen, zur selbstständigen
und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrneh-
mung, um die angestrebten Zuständigkeiten nach
Abs. 1 herzustellen. Die Vertragspartner übernehmen
die jeweils übertragenen Aufgaben und Befug-
nisse in ihre eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Absatz
1 erste Alternative, Absatz 2 Satz 1 GkG.

(3) Der Kreis Herford überträgt dem Kreis Minden-
Lübbecke als mitbedientem Aufgabenträger zum
01.08.2026 für die Linie 458 [Linienabschnitt in
Vlotho] im Linienbündel D1 und für die Linie 615
[Linienabschnitte in Löhne] im Linienbündel A für
sein Kreisgebiet sämtliche Aufgaben als Aufgabenträger
des ÖPNV und damit zusammen-hängend die
Befugnisse einer zuständigen Behörde im Sinne der
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, § 8a Abs. 1 PBefG

und § 3 Abs. 1 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Dazu zählen insbesondere nachfolgend beschriebene Befugnisse:

a) Befugnis, in eigener Verantwortung und in eigenem Namen die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Rahmen von Vorabbekanntmachungen nach Artikel 7 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 so-wie nach § 8a Absatz 2 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen;

b) Befugnis zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich der Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art, dem Verzicht auf ein Vergabeverfahren nach § 108 GWB sowie der Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug hierauf durchzuführende Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren;

c) Befugnis zum Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge einschließlich sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der vertraglichen Rechte und zur Umsetzung des bestellten Verkehrs z.B. auch in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren;

d) Befugnis zur Aufstellung und zum Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Von dieser Befugnisübertragung umfasst sind auch die Durchführung von Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie sonstiger Verwaltungsverfahren und ggf. die Beteiligung an hierauf bezogenen Klageverfahren;

e) Befugnis zur Gewährung von Ausschließkeitsrechten i.S.d. Artikel 2 lit. f) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

(4) Der Kreis Minden-Lübbecke überträgt dem Kreis Herford als mitbedientem Aufgabenträger zum 01.08.2026 für die Linie 430 [Linienabschnitte in Bad Oeynhausen] und 438 [Linienabschnitte in Bad Oeynhausen] im Linienbündel D2 für sein Kreisgebiet sämtliche Aufgaben als Aufgabenträger des ÖPNV und damit zusammenhängend die Befugnisse einer zuständigen Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, § 8a Abs. 1 PBefG und § 3 Abs. 1 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Sollten die vorgenannten Befugnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht beim Kreis Minden-Lübbecke liegen, überträgt dieser diese aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt an dem er die Befugnisse von der Stadt Bad Oeynhausen übertragen bekommt auf den die Übertragung annehmenden Kreis Herford, jedoch nicht vor dem 01.08.2026. Insbesondere nachfolgend beschriebene Befugnisse werden übertragen:

a) Befugnis, in eigener Verantwortung und in eigenem Namen die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Rahmen von Vorabbekanntmachungen nach Artikel 7 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 so-wie nach § 8a Absatz 2 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen;

b) Befugnis zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich der Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art, dem Verzicht auf ein Vergabeverfahren nach § 108 GWB sowie der Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug hierauf durchzuführende Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren;

c) Befugnis zum Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge einschließlich sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der vertraglichen Rechte und zur Umsetzung des bestellten Verkehrs z.B. auch in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren;

d) Befugnis zur Aufstellung und zum Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Von dieser Befugnisübertragung umfasst sind auch die Durchführung von Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie sonstiger Verwaltungsverfahren und ggf. die Beteiligung an hierauf bezogenen Klageverfahren;

e) Befugnis zur Gewährung von Ausschließkeitsrechten i.S.d. Artikel 2 lit. f) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

(5) Von der Zuständigkeit umfasst sind auch Änderungen der Linienführung, die den Kern der Vereinbarung nicht betreffen.

(6) Änderungen der Linienführung sind einvernehmlich abzustimmen.

(7) Die Fahrplankilometer der von dieser Vereinbarung betroffenen Linien und mitbedienten Linienabschnitte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung sind in der Anlage aufgeführt.

§ 2 Verkehrsangebot

Der Kreis Herford und der Kreis Minden-Lübbecke verpflichten sich, das Verkehrsangebot auf den in § 1 genannten Linien im Einklang mit den jeweils geltenden Nahverkehrsplänen der Kreise Herford und Minden-Lübbecke auf den mitbedienten Linienabschnitten sicherzustellen.

§ 3 Finanzierung der Verkehre

(1) Die Kreise Herford und Minden-Lübbecke gewähren dem jeweils anderen Kreis gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW eine Entschädigung für Kosten der Verkehre auf mitbedienten Linienabschnitten. Die Entschädigung erfolgt in Höhe der unter Anwendung der verkehrlichen Standards des Nahverkehrsplanes der Kreise Herford und Minden-Lübbecke und allen gesetzlichen Anforderungen notwendigen Kosten für die Verkehrsleistungen auf den mitbedienten Linienabschnitten unter Abzug von Einnahmen, Ausgleichsleistungen und Landesmittel wie folgt:

	notwendige Kosten der Verkehrsleistungen auf mitbedienten Linienabschnitten
-	Einnahmen auf Abschnitten im mitbedienten Kreisgebiet
-	Ausgleichsleistungen und Landesmittel im mitbedienten Kreisgebiet
=	Entschädigung

(2) Die notwendigen Kosten des Verkehrsangebots betragen für die mitbedienten Linienabschnitte im Kreis Herford 4,50 Euro je Fahrplankilometer auf der Linie 458 [Linienabschnitt in Vlotho] im Linienbündel D1 und der Linie 615 [Linienabschnitte in Löhne] im Linienbündel A für den Betrieb mit Dieselfahrzeugen. Zum 01.01.2026 und danach alle 2 Jahre wird der Wert von 4,50 Euro je Fahrplankilometer einer Revision unterzogen und ggfs. im Hinblick auf veränderte tatsächliche Kosten angepasst. Die Kosten werden im Rahmen der Revision gutachterlich ermittelt. Hierzu stimmen sich die Vertragspartner einvernehmlich ab. Die Kosten trägt der Kreis Minden-Lübbecke.

(3) Für die ab dem 01.08.2026 mitbedienten Linienabschnitte im Kreis Minden-Lübbecke der Linie 430 [Linienabschnitte in Bad Oeynhausen] und 438 [Linienabschnitte in Bad Oeynhausen] im Linienbündel D2 stehen die Kosten zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung noch nicht fest. Die Kreise gehen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bei unverändertem Fahrplanangebot und unveränderten Qualitätsstandards von Kosten in Höhe von 4,50 Euro je Fahrplankilometer aus (Kalkulationsstand 01.08.2024). Zum 01.01.2026 und danach alle 2 Jahre wird der Wert von 4,50 Euro je Fahrplankilometer einer Revision unterzogen und ggfs. im Hinblick auf veränderte tatsächliche Kosten angepasst. Die Kosten werden im Rahmen der Revision gutachterlich ermittelt. Hierzu stimmen sich die Vertragspartner einvernehmlich ab. Die Kosten trägt der Kreis Herford.

(4) Bei Änderungen des Fahrplanangebots gemäß der Anlage mit Auswirkungen auf die notwendigen Kosten nach den Abs. 2 bzw. 3 erhöht bzw. reduziert sich der Betrag nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 jeweils um die Mehr- und Minderkosten. Maßgeblich für Änderungen sind die aktuellen Vorgaben des Nahverkehrsplanes der Kreise Herford und Minden-Lübbecke.

cke. Zur Berechnung der Kostenveränderung werden die Mehr- oder Mindermengen mit den Kostenätzen nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 multipliziert.

(5) Bei Leistungsänderungen um mehr als 10% der Fahrplankilometer in den jeweiligen Linienbündeln gegenüber dem Ausgangsvolumen der Anlage findet auf Wunsch eines Vertragspartners eine Neukalkulation der notwendigen Kosten nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 statt. Gleiches gilt bei der Einführung neuer Antriebsarten und wesentlichen Qualitätsänderungen. Im Fall der Einführung neuer Antriebsarten können Kostenveränderungen nur in der Höhe geltend gemacht werden, wie sie sich bei Umsetzung der wirtschaftlichsten Lösung, die alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, ergeben würden.

(6) Die notwendigen Kosten nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 unterliegen einer Indizierung. Eine erstmalige Indizierung der Kosten erfolgt für das Jahr 2027. Dabei wird die prozentuale Kostensteigerung zum jeweiligen Vorjahr ermittelt und erhöht den Wert nach den Abs. 2 und 3 bzw. den fortgeschriebenen Preis. Es gilt folgende Indizierung:

a) Personalkosten, Gewichtung 50%: Entwicklung der Löhne und Gehälter des im jeweiligen ÖDA vereinbarten Tarifes

b) Fahrzeugabhängige Kosten, Gewichtung 20%: Statistisches Bundesamt, Lange Reihe der Fachserie 17, Reihe 2 Lfd. Nummer 576; GP = 29 10 4 Lastkraftwagen, Sattel-, Straßenzugmaschinen, Fahrge-
stelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken

c) Energiekosten, Gewichtung 20%: Lfd. Nummer 177; GP = 19 20 26 005 2 Dieseldieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher

d) Regie- Sollkosten 10% und zwar 1/3 Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen in Deutschland (Gesamtindex) und 2/3 Index unter a)

Sofern das Statistische Bundesamt während der Vertragslaufzeit die/das/den Bezeichnung/Bezugsquelle/Basisjahr/Wägungsfaktor für die Indexentwicklung ändern sollte, gilt anschließend der vom Bundesamt benannte Nachfolger. Sollte kein Nachfolger benannt werden, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich auf eine neue geeignete Basis, die der ursprünglichen Indexreihe zum Zeitpunkt der Angebotskalkulation am ehesten entspricht und somit keine Nachteile für eine der Parteien über die weitere Vertragslaufzeit entstehen.

(7) Einnahmen, die dem jeweils betrauten Unternehmen für die Erbringung von Verkehrsleistungen auf mitbedienten Linienabschnitten zugeschrieben bzw. erzielt werden, sind rechnerisch in ihrer tatsächlichen Höhe von den notwendigen Kosten nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 für die Erbringung der Verkehrsleistung auf dem Gebiet des mitbedienten Aufgabenträgers in Abzug zu bringen. Die zu berücksichtigenden

erzielten Einnahmen sind die Tarifierlöse gemäß der endgültigen Abrechnung der Einnahmenaufteilung unter Berücksichtigung des Erlösanteils der Schulpflichtkostenträger. Soweit der Einnahmenaufteilungsvertrag für die den Kreisgebieten zuzuordnenden Einnahmen keine Regelungen (mehr) enthält oder diese unzureichend für eine Aufteilung sind, sind die Bewertungsmaßstäbe ausgehend von der wirtschaftlichen Systematik der Einnahmenaufteilung zwischen den Aufgabenträgern einvernehmlich festzulegen.

(8) Ausgleichsleistungen und Landesmittel gemäß § 11a ÖPNVG NRW, die das jeweils betraute Unternehmen für die Erbringung von Verkehrsleistungen auf mitbedienten Linienabschnitten erhält, sind rechnerisch in tatsächlicher Höhe von den notwendigen Kosten nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 für die Erbringung der Verkehrsleistung auf dem Gebiet des mitbedienten Aufgabenträgers in Abzug zu bringen.

(9) Für die Zuordnung der Ausgleichsleistungen nach Abs. 8 zum jeweiligen Kreisgebiet gilt:

- a) Die Zahlungen nach § 228 Abs. 7 i.V.m. §§ 231 ff. SGB IX ergeben sich durch Anwendung des vom betrauten Verkehrsunternehmen verwendeten Vomhundertsatzes auf die zugeschiedenen Einnahmen.
- b) Die Höhe der Zahlungen für das Sozialticket richtet sich nach den erteilten Bewilligungsbescheiden der Kreise und werden anteilig berücksichtigt.
- c) Zukünftige Ausgleichsmittel, die noch nicht absehbar sind, werden anteilig im Rahmen der regelmäßigen Revisionen nach Abs. 2 und 3 berücksichtigt.

(10) Für die Zuordnung der Landesmittel nach Abs. 8 zum jeweiligen mitbedienten Kreisgebiet gilt:

- a) Der Kreis Minden-Lübbecke erhält für die Verkehre auf der Linie 458 [Linienabschnitt in Vlotho] im Linienbündel D1 und der Linie 615 [Linienabschnitte in Löhne] im Linienbündel A den jährlichen Anteil aus der ÖPNV-Pauschale und der Ausbildungsverkehrspauschale des Kreises Herford, der auf die im Kreisgebiet Herford liegenden Linienabschnitte auf diese Linien entfällt.
- b) Der Kreis Herford erhält für die Verkehre auf den Linien 430 [Linienabschnitte in Bad Oeynhausen] und 438 [Linienabschnitte in Bad Oeynhausen] den jährlichen Anteil aus der ÖPNV-Pauschale und der Ausbildungsverkehrspauschale des Kreises Minden-Lübbecke, der auf die im Kreisgebiet Minden-Lübbecke liegenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs Herford entfällt.
- c) Für die Aufteilung der unter Buchst. a) und b) genannten Pauschalmittel auf die Linien 458, 615, 430 und 438 ist das Verhältnis der Fahrplankilometer (Basis: 2023) maßgeblich.

d) Eine Anpassung der vorstehenden Regelungen erfolgt jeweils zeitgleich mit der vom Land NRW vorgenommenen Revision der Verteilung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (alle 3 Jahre).

(11) Sollten nach Abschluss der Vereinbarung andere Landesmittel oder sonstige Mittel, die mit denen nach Abs. 8 vergleichbar sind, werden dieses ebenfalls sinngemäß nach den Regelungen des Abs. 9 und des Abs. 10 zugeordnet.

§ 4 Abrechnung der Entschädigung

(1) Die Entschädigungen nach § 3 sind im Wege einer Spitzabrechnung jährlich für die jeweils erbrachten Verkehrsleistungen des Vorjahres zu ermitteln und unter Berücksichtigung der Preisgleitklausel bis zum 01.08. des jeweiligen Folgejahres abzurechnen.

(2) Die Vertragspartner gehen einvernehmlich davon aus, dass die Entschädigung nach § 3 nicht umsatzsteuerbar ist. Sollte wider Erwarten im Nachhinein festgestellt werden, dass die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, vereinbaren die Parteien einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung.

§ 5 Verfahrenskosten und Haftung für Ansprüche Dritter

(1) Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i.S.d. § 1 Abs. 3 und 4 dieser Vereinbarung (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der jeweils handelnde Vertragspartner selbst. Eine weitergehende Entschädigung für eigene Verwaltungskosten der Vertragspartner erfolgt wegen den in dieser Vereinbarung bereits geregelten Entschädigungen nicht.

(2) Die Vertragspartner übernehmen mit den nach Maßgabe dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben und Befugnissen alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretende Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellen den jeweils anderen Vertragspartner insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für Ansprüche Dritter.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann für jedes Linienbündel mit einer Frist von drei Jahren zum jeweils regulären Ende der am 01.08.2026 gültigen Liniengenehmigung dieses Linienbündels gekündigt werden. Für die anderen Linienbündel gilt die Vereinbarung fort.

Sollten innerhalb des Linienbündels mehrere Linien-
genehmigungen mit unterschiedlichen Laufzeiten
bestehen, ist das früheste Ende einer Liniengenehmi-
gung für die Fristberechnung nach S. 1 maßgeblich.

(3) Die Vereinbarung kann vom Kreis Herford im
Falle der Genehmigung eigenwirtschaftlicher An-
träge für die Verkehre nach § 1 Abs. 4 jederzeit ge-
kündigt werden.

(4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichti-
gem Grund bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem
kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde
anzuzeigen.

(7) Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich
nach § 24 Absatz 5 GkG.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Verän-
derungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schrift-
form. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schrift-
formerfordernis. Die Änderung dieser öffentlich-
rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Ge-
nehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Verein-
barung zugrunde liegenden Verhältnisse, welche auf
Faktoren zurückzuführen sind, die nicht im Verant-
wortungsbereich eines Vertragspartners liegen, ist
auf Antrag eines Vertragspartners über eine entspre-
chende Anpassung zu verhandeln.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinba-
rung unwirksam sein oder werden oder aus tatsäch-
lichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt wer-
den können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung
der Vereinbarung für einen Vertragspartner insge-
samt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen
Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das
gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen
sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder
zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestim-
mung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspart-
nern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten
kommt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf
gem. § 24 Absatz 2 GkG NRW der Genehmigung
und gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW der Veröffentli-
chung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Vereinbarung tritt am Tag nach Veröffentli-
chung der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Herford, den 09. September 2025
Für den Kreis Herford

Jürgen Müller

Minden, den 16. September 2025
Für den Kreis Minden-Lübbecke

Ali Doğan

Anlage:

Übersicht der delegierten Linien und Fahrplankilo-
meter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
vom 09./16.09.2025 zwischen dem Kreis Minden-
Lübbecke und dem Kreis Herford über die Sicher-
stellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf
den Kreisgrenzen überschreitenden Linien 430, 438,
458 und 615 in den Linienbündeln A, D1 und D2
habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kom-
munale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom
01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen
Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Ge-
nehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG
NRW bekannt gegeben. Die Vereinbarung tritt am
Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 16. Juli 2026
31.01.2.3-004/2025-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.270

156

Immissionsschutz;

**hier: Genehmigung nach dem BImSchG -
Errichtung eines Gasspeichers**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 52.0016/26/9.1.1.2

Detmold, den 20. Juli 2026

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immis-
sionsschutzgesetz

Die Bioenergie Steinhagen GmbH & Co. KG, Ven-
norter Str. 36, 33803 Steinhagen beantragt die Ge-

nehmung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Speicherung von Biogas sowie zweier BHKW am Standort Hermelinstraße, 33803 Steinhagen (Flur 9, Flurstück 502. Baurechtliche Anlagenteile ergänzen die Anlage (Batteriespeicher und Wärmepumpe). Die geplante Gaslagermenge beträgt am Standort ca. 32 t. Die beiden BHKW leisten je 2,5 MW. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart

Anlagenart
Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen

4.BImSchV
1.2.2.2
9.1.1.2

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Die beantragte Genehmigung ist eine störfallrelevante Errichtung. Der Sicherheitsabstand wurde mit 80 m berechnet, innerhalb dieses Bereichs sind keine schutzwürdigen Bebauungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist in der Zeit vom 28.07.2026 bis einschließlich 27.08.2026 auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde (poststelle@brdt.nrw.de, 05231/71-0) einsehbar unter (www.bezreg-detmold.nrw.de/aufgaben/umwelt-und-naturschutz/oeffentliche-bekanntmachung-von-genehmigungsverfahren).

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 10.09.2026) können Einwendungen schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen

ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Angaben zur UVP-Vorprüfung finden sich auf dem UVP-Portal NRW.

Az. 52.0016/26/9.1.1.2
Minden, den 13. Juli 2026

Im Auftrag
(gez. Niemeyer)

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.275

157

Schulorganisation; hier: Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Az.: 48.2-6005

Detmold, den 21. Juli 2026

Im Amtsblatt Nr. 30 vom 20.07.2026 wurde unter der lfd. Nr. 147 die Bezirksfachklassenverordnung für das Schuljahr 2026/27 und als Beilage zum Amtsblatt das Bezirksfachklassenverzeichnis bekanntgemacht.

Nach Veröffentlichung wurden Fehler im Bezirksfachklassenverzeichnis festgestellt und korrigiert. Die korrigierte Fassung wird hiermit in der Beilage bekanntgemacht.

Die Bezirksfachklassenverordnung selbst ist von dieser Änderung nicht berührt und wie im Amtsblatt vom 20.07.2026 bekanntgemacht gültig.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.276

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

158

Sparkasse Herford**hier: Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Herford, den 14. Juli 2026

Die Sparkassenurkunde Nr. 3170071314 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.276

159

Sparkasse Herford**hier: Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Herford, den 14. Juli 2026

Die Sparkassenurkunde Nr. 3171604907 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.277

160

Sparkasse Herford**hier: Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Herford, den 14. Juli 2026

Die Sparkassenurkunde Nr. 3170089365, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.277

161

Sparkasse Herford**hier: Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Herford, den 14. Juli 2026

Die Sparkassenurkunde Nr. 3212417632, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.277

162

Polizeipräsidium Bielefeld;**hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Az.: A 12.4 – 22.57.06.60 – 102/2026

Bielefeld, den 20. Juli 2026

Zustellung eines Bußgeldbescheides

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bußgeldbescheid vom 22.Juni 2026, Aktenzeichen: ZA 12.4 – 22.57.06.60 – 102/2026, Bußgeldbescheid) an Herrn Moskalew, Artem letzte bekannte Anschrift: Quellenhofweg 94 in 33617 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 029, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3115) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.277

163

Polizeipräsidium Bielefeld;**hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Az.: ZA12.3 22-57.02.60-44/24

Bielefeld, den 26. Juni 2026

Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 26. Juni 2026, Aktenzeichen: ZA12.3 22-57.02.60-44/24) an Herrn Stipica Zeba, letzte bekannte Anschrift: Egerländer Straße A 2 in 33332 Gütersloh, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 054, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.277



Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold